

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in: *Lexikon der Religionspädagogik*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Schneider, Thomas Martin

Rheinland-Pfalz

in: *Lexikon der Religionspädagogik*, vol. 2, pp. 1847–1849

Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2001

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Vandenhoeck & Ruprecht Verlage: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der im *Lexikon der Religionspädagogik* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Schneider, Thomas Martin

Rheinland-Pfalz

in: *Lexikon der Religionspädagogik*, Band 2, S. 1847–1849

Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2001

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy der Vandenhoeck & Ruprecht Verlage publiziert: <https://www.vr-elibrary.de/self-archiving>

Ihr IxTheo-Team

Rheinland-Pfalz (R.-P.)

1 Zur Rechtslage des RU

„Gottesfurcht und Nächstenliebe“ sind gemäß Art. 33 der Landesverfassung oberste Ziele der schulischen Erziehung in R.-P. Rechtsgrundlage für den RU ist Art. 7,3 Grundgesetz. Der sich darauf beziehende Art. 34 der Landesverfassung präzisiert und stärkt v.a. die Rolle der „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ beim RU: Dieser ist nicht nur „in Übereinstimmung“ mit deren „Lehren und Satzungen“, sondern auch in deren „Auftrag“ zu erteilen; Lehrkräfte bedürfen einer besonderen „Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften“, und diese „haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den RU zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen“. Die obligatorische Teilnahme am RU des jeweiligen Bekenntnisses kann von den Eltern bzw. ab Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülern selbst schriftlich abgelehnt werden; über die Abmeldung minderjähriger Schüler sind die Eltern zu informieren (§ 38, 1 Übergreifende Schulordnung). Art. 35 der Landesverfassung legt fest, dass „für Jugendliche, die nicht am RU teilnehmen, ... ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen (ist)“, der durch Kultusministerbeschluss von 1972 die Bezeichnung „Ethikunterricht“ erhalten hat. Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Schüler einer anderen bzw. ohne Konfession am RU teilnehmen (§ 38, 2-3 Übergreifende Schulordnung).

2 Zur Geschichte der Religionspädagogenausbildung

Bis 1969 gab es in R.-P. im Volksschulbereich Konfessionsschulen und dementsprechend eine konfessionelle Lehrerausbildung. Bis heute besteht für Studierende des Studiengangs Lehramt an Grund- und Hauptschulen die - häufig genutzte - Möglichkeit, im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums Ev. bzw. Kath. Theologie als Wahlpflichtfach zu studieren. Dieses Studium hat nicht das Ziel der Lehrberechtigung für den RU, es soll die Studierenden vielmehr „befähigen, Grundfragen der Erziehung unter theologischen Gesichtspunkten zu reflektieren“ (zit. n. Borchert 1976, 15). Religion für ein Lehramt an Schulen kann man in R.-P. an den Abteilungen Koblenz und Landau der Universität Koblenz-Landau (1990 aus der 1969 gegründeten Erziehungswissenschaftlichen Hochschule R.-P. hervorgegangen) studieren, Religion für das Gymnasiallehramt an den Universitäten Mainz und Trier (hier nur kath. Religion).

3 Zur gegenwärtigen Situation des ev. RU

Entgegen den rechtlichen Bestimmungen (s.o.) wird RU zunehmend nicht-konfessionell - nicht selten deklariert als „Ökumenischer RU“ - im Klassenverband erteilt; in der Diaspora (R.-P. ist überwiegend kath.) gibt es oft nur kath. RU. Insbesondere an vielen Hauptschulen findet kaum noch ev. RU statt. Gründe für diese Entwicklung sind schulorganisatorische Probleme, die wachsende Indifferenz gegenüber Kirche und Konfession und politische Forderungen (v.a. der kleinen Parteien) nach Einführung eines allgemeinen Ethik- bzw. Religionskundeunterrichtes, wie ihn etwa auch der em. Mainzer ev. Religionspädagoge Gert Otto anstrebt. Obwohl der RU für viele Jugendliche der einzige Ort der Auseinandersetzung mit der religiösen Frage ist, setzen die drei Landeskirchen in R.-P. (Pfalz sowie - mit Schwerpunkten außerhalb von R.-P. - Rheinland und Hessen-Nassau) angesichts des Traditionsabbruchs und knapper werdender Mittel v.a. auf die Gemeindegarbeit und die Pfarrerausbildung, wie es u.a. in der schlechten personellen Ausstattung der theologischen Institute in Koblenz und Landau im Vergleich zur theologischen Fakultät in Mainz zum Ausdruck kommt. Eine geordnete weitergehende

Kooperation zwischen ev. und kath. RU scheiterte bislang v.a. am Einspruch der kath. Kirche. Den Religionspädagogen und Kirchenvertretern, die den Trend zu einem allgemeinen Ethik- bzw. Religionskundeunterricht oder zu einem ungeordneten „Ökumenischen RU“ begrüßen, stehen diejenigen gegenüber, die eine bloße Human- und Problemorientierung sowie eine rein phänomenologische Betrachtung von Religion als zu flach empfinden und für einen theologisch reflektierten RU sowie für eine stärkere Kooperation des RUs mit Kirche und Gemeinde plädieren. Der neue Lehrplan 5/6 bemüht sich im Sinne des Korrelationskonzeptes konsequent um die „wechselseitige Erschließung von Erfahrungen der biblisch-christlichen Tradition und der Schülererfahrung“ (Ministerium 1997, 7). Im Gegensatz zu den Pfarramtsstudierenden ist die Zahl der Lehramtsstudierenden mit dem Fach Ev. Religion in den 1990-er Jahren kontinuierlich gestiegen. Trotz des Ausfalls von Ev. RU ist die Einstellsituation angespannt. Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI) in Landau bietet Lehrern die Möglichkeit, die Unterrichtserlaubnis bzw. -befugnis für das Fach Ev. Religion berufsbegleitend zu erwerben.

Literatur: *Rudolf Borchert*, Grundzüge und Schwerpunkte des Studiums der Ev. Theologie an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule, in: *Heinz Anton Höhnen* und *Erwin Schaaf* (Hg.), *Lehrerbildung in Koblenz, Trier* 1976, 115-122. - *Bernhard Buschbeck* und *Siegfried Wibbing* (Hg.), *Zur Situation des RU in R.-P.*, JRP 7 (1990) 263-273. - *Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Kirche im Rheinland* und *Ev. Kirche in Hessen und Nassau* (Hg.), *Informationen zum RU in R.-P. Staatliche und kirchliche Rechtsgrundlagen, höchstrichterliche Entscheidungen*, Speyer 1994. - *Ev. Kirche in Hessen und Nassau* (Hg.), *Der ev. RU im Bereich der EKHN. Bestandsaufnahme, Problemanzeigen und Möglichkeiten der Weiterbildung*, Darmstadt 1996. - *Wilhelm Holtmann*, *Günter Altner*, *Rudolf Borchert* und die Ev. Theologie und RP in Koblenz, in: *Reinhard Feldmeier*, *Jochen Kuhn* und *Thomas Martin Schneider* (Hg.), *Freiheit und Moral*, Neukirchen-Vluyn 1996, 135-146. - *Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung R.-P.* (Hg.), *Lehrplan Evangelische Religion Orientierungsstufe (Klassen 5-6)*, Grünstadt 1997.

Thomas Martin Schneider